

Ausgabe Dezember 1999

Inhalt:

Europol - zwischen Papiertiger und europäischer Ermittlungseinheit

Herausforderungen für die Europäische Union bei der Bekämpfung internationaler Kriminalität

Militante Autonome -

"Macht kaputt, was euch kaputt macht!"

Kinder als Opfer sexueller Begierden

Film und Aggression -

Wirkung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen auf Kinder und Jugendliche - Möglichkeiten des Jugendmedienschutzes

Nachruf - Wolf Middendorff

Neue gesetzliche Bestimmungen zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren

Neue Bücher

Europa und die Polizei

Europol - zwischen Papiertiger und europäischer Ermittlungseinheit

Herausforderungen für die Europäische Union bei der Bekämpfung internationaler Kriminalität



Von Dieter Schneider, Landeskriminaldirektor, Stuttgart

Das Europäische Polizeiamt Europol hat nach langen Geburtswehen am 01. Juli 1999 in Den Haag seine Arbeit aufgenommen. Hohe Erwartungen werden an diese neue europäische Zentralstelle der Polizei von der Bevölkerung, der Politik und der polizeilichen Praxis gerichtet. Trotz anerkannter guter Arbeit der Vorläufereinrichtung von Europol, der Europäischen Drogenstelle EDS, schwingt hin und wieder auch etwas Skepsis über den praktischen Mehrwert der Arbeit von Europol für die Polizeiarbeit vor Ort mit. Dabei ist es gerade ein Anliegen von Europol, jetzt verstärkt operationell tätig zu werden, das heißt die Polizeidienststellen konkret bei Ermittlungen gegen internationale Kriminalität zu unterstützen. Zwar befindet sich Europol noch in einer Start- und Anlaufphase, dennoch muss der Blick in die Zukunft gerichtet werden. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des neuen Amtes und die Möglichkeiten der Kooperation mit den nationalen Polizeien sind weiter auszubauen. Der Beitrag zeigt den Ist-Stand und den Handlungsbedarf im Spiegel der Herausforderungen einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung in europäischer Dimension auf.

Veränderte Sicherheitslandschaft

Die Rahmenbedingungen für die Ausbreitung internationaler Kriminalität und für die Kriminalitätsbekämpfung haben sich in den letzten 10 Jahren in vielfacher Weise verändert. Unsere Welt, so hat man den Eindruck, ist kleiner geworden. Die Staaten und Völker sind näher zusammengerückt. Globalisierung ist nicht nur ein Modewort, sondern Realität. Daher kann die Kriminalitätsbekämpfung heute nicht mehr nur isoliert national erfolgen. Die wirksame Bekämpfung der internationalen Kriminalität setzt einen internationalen Schulterschluss der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden voraus.

Herausforderung und Chancen für die Europäische Union

Grenzüberschreitend und international organisiert agierende Kriminelle, illegale Migration und Schleuserbanden, gewalttätig reisende Hooligans, Kriminalität im Internet sind nur einige Facetten der europäischen Sicherheitslage.

Ziel muss es sein, das enorme Wirtschafts- und Wohlstandsgefälle langfristig abzubauen, sowie Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung demokratischer Prinzipien in den Beitrittsstaaten zu gewährleisten. Damit bietet die EU-Erweiterung die Chance eines Sicherheitsgewinns.

Das Europäische Polizeiamt

Die heutigen Aufgaben sind im Europol-Übereinkommen vom 26.06.95, der sogenannten Europol-Konvention, festgelegt. Die Konvention ist nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 01.10.98 in Kraft getreten. Seither besteht Europol formal mit eigener Rechtspersönlichkeit. Voraussetzung für die tatsächliche Arbeitsaufnahme war die Verabschiedung zahlreicher Durchführungsbestimmungen und Rechtsakte vom Personalstatut über Dateienrichtlinien bis hin zum Immunitätenprotokoll. Erst nach all diesen Regelungen unter Dach und Fach waren, konnte Europol schließlich zum 01.07.99 seine Arbeit aufnehmen.

Nach der Europol-Konvention ist Europol sachlich zuständig für die Kriminalitätsbereiche

- illegaler Drogenhandel,
- illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen,
- Schleuserkriminalität,
- Kraftfahrzeugverschiebung,
- Menschenhandel,
- Terrorismus und
- Falschgeldkriminalität einschließlich der Zahlungskartenkriminalität

- sowie der mit diesen Deliktsfeldern zusammenhängenden Geldwäsche und sonstigen Straftaten.

Aufgaben von Europol

1. Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Zum beschleunigten Informationsaustausch zwischen den nationalen Polizeien sind bei Europol Verbindungsbüros aller Mitgliedstaaten eingerichtet. Die Verbindungsbüros haben direkten Zugang zu den nationalen Datensystemen ihres Herkunftsstaates.

2. Unterstützung der Ermittlungen durch operative Analysen

Durch die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten wird nunmehr die fall- oder fallkomplexbezogene operative Analyse zunehmend Bedeutung gewinnen.

3. Strategische Kriminalitätsanalysen

Im strategischen Bereich liefert Europol den europäischen Gremien und den Mitgliedstaaten und Polizeibehörden Entscheidungshilfen für kriminalpolitische, strategische oder rechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung internationaler Organisierter Kriminalität.

4. Unterstützung im Methodenwissen zur präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung

Europol bündelt Methodenwissen und technisches Know how in der Kriminalitätsbekämpfung, entwickelt dieses weiter und stellt die Kenntnisse und Techniken den nationalen Polizeien zur Verfügung.

Weiterentwicklung von Europol

Die Zusammenarbeit soll sich auf alle Kriminalitätsformen erstrecken, nicht mehr nur auf die Organisierte Kriminalität. Sie vollzieht sich auf zwei Schienen:

- durch die bilaterale Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und
- durch Erweiterung der Zuständigkeiten von Europol.

Operative Befugnisse

Europol soll künftig operationell tätig werden im Sinne einer Unterstützung, Koordinierung und Initiierung von konkreten nationalen und grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen.

Internationale Ermittlungsteams

Europol soll sich also an gemeinsamen Ermittlungsteams der Mitgliedstaaten unterstützend beteiligen können. Die Notwendigkeit, international besetzte Ermittlungsgruppen zu bilden, ist angesichts der zunehmenden Internationalisierung vor allem der Organisierten Kriminalität offenkundig.

Ermittlungen initiieren und koordinieren

Europol soll nicht nur Ersuchen um Einleitung von Ermittlungen stellen können, sondern auch Ersuchen um Koordination von Ermittlungen.

Förderung der Zusammenarbeit

Über Europol soll die Zusammenarbeit zwischen den Spezialisten zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität der Mitgliedstaaten verbessert werden und außerdem ein Netz für Forschung,

Dokumentation und Statistik über die grenzüberschreitende Kriminalität eingerichtet werden. Neben diesen Verpflichtungen besteht aktuell insbesondere folgender Handlungsbedarf für eine effektive Arbeit von Europol:

- Europol-Informationssystem
- Zuständigkeit erweitern
- Drittstaaten einbeziehen
- Rechtshilfefähiger Informationsaustausch
- Strategische Kriminalitätsanalyse/Frühwarnsystem

Zusammenfassung

Mit Europol wurde neben der auszubauenden unmittelbaren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein wichtiges zweites Standbein für die internationale Kooperation zur Kriminalitätsbekämpfung geschaffen. Europol steht erst am Anfang seiner Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten. Neben dem aktuellen Informationsaustausch über die nationalen Verbindungsbüros steht für die praktische Arbeit der Kriminalitätsbekämpfung die operationelle Unterstützung-, Initiierungs- und Koordinierungsfunktion von Europol im Vordergrund. Der Rat - und die in ihm vertretenen Regierungen - sind gefordert, gemäß Artikel 30 Absatz 1 EUV hierzu die notwendigen Regelungen zu treffen. Für die anzustrebende Einrichtung von international besetzten Ermittlungsteams wird es entscheidend darauf ankommen, die vielerorts vorhandenen nationalen Souveränitätsvorbehalte zu überwinden.

Linksextremismus in Deutschland

Militante Autonome - "Macht kaputt, was euch kaputt macht!"



von und
Dr. Armin Dostmann Andreas Müller
Ministerialdirigent Oberamtsrat
Mainz Mainz

Nach wie vor zeigt sich ein nicht unbeträchtlicher Teil des linksextremistischen Spektrums nahezu unbeeindruckt von den Entwicklungen der letzten Jahre (z.B. die glaubwürdige Auflösung der RAF im Jahre 1998): die Szene der sog. Autonomen Von ihr gehen auch weiterhin ernstzunehmende Gefahren für die Innere Sicherheit unseres Landes aus.

Selbstverständnis und Weltanschauung - "Kein Führer, kein Boss, kein Gott, kein Staat"

Der griechische Begriff "autonom", nach eigenen Gesetzen lebend, trifft bereits von selbst den Kern autonomer Weltanschauung: Autonome verbindet vor allem die, wenn auch mitunter recht vage Vorstellung von einem Leben in völliger Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Dieser eher theoretisch-philosophische Ansatz impliziert als ideologisch-ideengeschichtliches Fundament zunächst den Anarchismus - jegliche Form der Herrschaftsausübung wird von Autonomen negiert. Man bedient sich allerdings überwiegend diffuser, zusammenhangloser Fragmente des Anarchismus; eine tiefergehende Reflexion findet nicht statt.

Ebenso nicht im Einklang mit der autonomen Weltsicht steht das Modell der Marktwirtschaft. Die fundamentale Kapitalismuskritik der Autonomen korrespondiert zwar augenscheinlich mit dem marxistisch-leninistischen "Lehrgebäude", aber wie beim Anarchismus ist auch hier eine Suche nach tieferen theoretischen Inhalten nicht zu beobachten. Ein in sich geschlossenes System ideologischer Grundpositionen ist nicht erkennbar.

Die oberflächlich und unausgegoren anmutende Ideologie der Autonomen gewinnt allerdings ihren für viele Szeneangehörige verbindenden Antrieb aus dem ausgeprägten Feindbilddenken, das mit ihr einhergeht. Unter dem kleinsten gemeinsamen Nenner Militanter Antistaatlichkeit finden sich immer wieder Gesinnungsgenossen, die über diesen Ansatz hinaus kaum Interesse an ideologischen Grundsatzdebatten haben. Dieser Ansatz reicht aber aus, Anreize für ein Abgleiten in die autonome Szene zu schaffen sowie als Legitimation für den militanten Aktionismus. Es ist geboten, sich damit näher zu befassen.

Kampf dem "Faschosystem"

Der Staat ist für die Autonomen die Verkörperung allen Übels schlechthin; er dient als Kristallisationspunkt ihrer Ablehnung und ihres Hasses. Nun fällt es in einem demokratischen Rechtsstaat, der sich ausdrücklich zu den elementaren Menschen- und Bürgerrechten bekennt, nachgerade nicht leicht, eine solche hasserfüllte Ablehnung zu entflammen. Dies gelingt den Autonomen allerdings, indem sie eines ihrer primären Feindbilder auf diesen Staat Bundesrepublik Deutschland projizieren, nämlich den Faschismus. Sie bedienen sich dabei ungeniert des historisch absurden Bildes der uneingeschränkten Kontinuität zwischen dem "Dritten Reich" und dem aus ihrer Sicht Nachfolgestaat Bundesrepublik Deutschland.

Vom "Sponti" zum Autonomen - "Macht kaputt, was euch kaputt macht!"

Die Ursprünge der Autonomen-Szene liegen in der studentischen Protestbewegung der späten sechziger bzw. frühen siebziger Jahre. Im Zuge der Entwicklung des Studentenprotestes entstand neben der größeren, in ideologischer wie struktureller Hinsicht dogmatisch ausgerichteten Strömung ein schwer überschaubares Feld von undogmatischen linksextremistischen Gruppierungen. Dieser Teil der "neuen" linksextremistischen Protestszene, dessen Aktivisten u.a. als "Spontis" bezeichnet wurden, hatte seinen Ursprung innerhalb des "Sozialistischen Studentenbundes" (SDS). Von Beginn an einte die "Spontanisten" ihre diffuse Antistaatlichkeit und die Ablehnung eines "verbürokratisierten" Marxismus-Leninismus. Sie verband zudem schon frühzeitig eine sich stetig weiter ausprägende Aktionsorientierung. Die Bewegung folgte ihrem Selbstverständnis, wonach man selbstbestimmt nur leben kann, wenn man sich "Freiräume" schafft. Es begann die Zeit des "Häuserkampfes", zahlreiche Hausbesetzungen in einer ganzen Reihe von Städten wie Berlin, Hamburg und Frankfurt am Main markierten diesen Weg.

Im Laufe der achtziger Jahre wuchs die Autonomen-Szene stetig an und baute ihren Aktionsradius bzw. ihre Aktionsziele kontinuierlich aus. So reichte es bald nicht mehr, sich allein in den besetzten Häusern zu verschanzen und dort dem Staat zu trotzen. Die Militanz sollte fortan auch immer wieder auf die Straße getragen werden. Einen vorläufigen traurigen Höhepunkt nahm diese Entwicklung der militanten Autonomen-Szene mit den Morden an zwei Polizeibeamten bei einem Einsatz an der Startbahn-West des Flughafens Frankfurt-Rhein-Main im Jahre 1987.

Ein weiteres Aktionsfeld entdeckten die Autonomen in der "Internationalismusarbeit". Aus einem diffusen Solidaritätsverständnis mit allen Unterdrückten und Beladenen dieser Welt entwickelte sich schnell das vereinfachte, bipolare Feindbild: auf der einen Seite die unterdrückten Länder und Völker,

auf der anderen Seite die Unterdrücker und Ausbeuter in Form der westlichen Industrienationen, zuvörderst die Vereinigten Staaten von Amerika.

Neu sind die im Zuge der deutschen Einheit entwickelten Aktionen gegen eine vorgebliche Neupositionierung der deutschen Politik bzw. der Stellung Deutschlands in der Völkergemeinschaft. Die Autonomen unterstellen im Sinne ihrer Weltanschauung u.a. neues Grossmachtdenken einhergehend mit einer einseitigen Fixierung auf die militärische Durchsetzung politischer Ziele in der Welt. Hiergegen, verbunden mit der Rollen der (neuen) Hauptstadt Berlin als "Machtzentrum" wird heftig agitiert und militanter Aktionismus entwickelt.

Autonome heute - Potential und Strukturen

Aktuell werden der bundesweiten Autonomen-Szene mehr als 6.000 Personen zugerechnet. Hinzu kommt ein schwer überschaubares Sympathisantenumfeld von mehreren Tausend Personen. Insgesamt herrscht in der Szene eine starke Fluktuation; die Verweildauer der einzelnen Aktivisten beträgt oft nur wenige Jahre.

Strukturell liegt der zahlenmäßige Schwerpunkt auch heute noch entsprechend dem beschriebenen grundsätzlichen Selbstverständnis der totalen Eigenverantwortlichkeit bei den sog. traditionellen Autonomen, die ganz ihrem Grundprinzip der Organisations- und Hierarchiefeindlichkeit folgen. Unter einem Motto wie "Alles was die Herrschenden nervt, ist erstmal gut" finden sie sich unter einem Minimalkonsens wieder, der ohne tiefere Theoriedebatten auskommt.

Aktionsformen der Autonomen

Wenn Autonome handeln, dann zumeist militant. Dies entspricht ihrem feindbild-orientiertem Selbstverständnis und ist fester Bestandteil autonomer "Logik". War diese Militanz in der Frühphase der Szene noch von einer stärkeren Kontroverse über die Auswahl der "Ziele" Personen bzw. Sachen geprägt, nehmen heute weite Teile der Autonomen-Bewegung die geradezu bewusste Verletzung von Menschen mit oft großer Kaltschnäuzigkeit und Skrupellosigkeit hin.

Im einzelnen bedienen sich die Autonomen einer ganzen Reihe von Aktionsformen und zeigen dabei ein hohes Maß an Flexibilität und Einfallsreichtum. Verschiedene Handlungsebenen werden konsequent ausgenutzt. Dies beginnt bereits mit einer punktuellen "Alltagsmilitanz", z.B. durch Reifenstecherei, Farbbeutelwürfe, Scheiben einschlagen etc. Ein zweiter Schritt in der autonomen Eskalationsspirale sind gezieltere militante Angriffe, so aus Demonstrationen heraus bzw. unter einem besonderen Themenhintergrund (z.B. Anti-Nazi-Aktionen, Anti-AKW-Aktionen) . Dabei kann es bereits zu erheblicher Gewaltanwendung kommen; Brand- und Sprengstoffanschläge gehören zu den Handlungsoptionen. Eine weitere Steigerung erfährt die autonome Gewalt durch gezielt vorbereitete und initiierte Strassenkrawalle.

Perspektiven der Autonomen und Resümee

Haben sich die Autonomen, die ja bereits etwa zwei Jahrzehnte Entwicklung hinter sich haben, was gemessen an so manchem "Verfallsdatum" im Linksextremismus doch recht lang erscheint, nicht langsam überlebt? Offensichtlich wohl nicht. Immer wieder hat sich die Szene selbst und den Beobachtern von außen bewiesen, dass sie ungeachtet - oder vielleicht wegen? - ihrer strukturellen sowie ideologischen Defizite handlungsfähig geblieben ist. Immer wieder ist es ihr im Laufe der Zeit auch gelungen, ihr Potenzial sogar auf einem höher werdenden Niveau zu halten. An Neuzugängen mangelt es ihr auch heute offensichtlich nicht. Zudem lebt die Szene von aktuellen Themen, und diese gehen ihr offensichtlich nicht aus. Auch weiterhin wird wohl gerade der Kampf gegen den weiter keimenden Rechtsextremismus ein zentraler Dreh- und Angelpunkt für autonome Identifikationsfindung und Motivation bleiben; ihre verquere Logik vom "Faschosystem" wird auch künftig Nährboden sein. Hinzu kommen hochaktuelle Themen im nationalen Rahmen, wie die Vorbereitung der EXPO 2000 in Hannover und solche im internationalen Kontext, wie die Entwicklung der Europäischen Union.

Das Spektrum der linksextremistischen Autonomen wird also auch weiterhin ein ernstzunehmendes Gefahrenpotential für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Die

wesentlichen Konfrontationslinien werden fortgezeichnet werden. Das bedeutet für die Aufklärungs- und Analysearbeit des Verfassungsschutzes auch künftig die nachhaltige Beobachtung dieses Schwerpunktes aktueller gewaltgeprägter linksextremistischer Bestrebungen. Für die Polizeikräfte wird weiterhin eine latente persönliche Gefährdung durch das Auftreten von Angehörigen der Autonomen-Szene erwachsen. Es gilt, wachsam zu bleiben.

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

Kinder als Opfer sexueller Begierden



Von Heinrich J. Prinz, Erster Kriminalhauptkommissar a.D., München

Ein übersteigerter Geschlechtstrieb war sicher einmal Voraussetzung dafür, dass "homo erectus" und "homo sapiens" in Urzeiten überhaupt überlebten. Die Tünche der Zivilisation vermag diesen Urtrieb mitunter zu verdecken. Nur zu oft aber bricht er durch. In Kriegszeiten vor allem, aber auch in Epochen, in denen Sitte und Moral keinen Stellenwert mehr haben, wie es in unserer Gesellschaft leider der Fall ist.

Längst empfiehlt es sich, Kinder nicht ohne wehrhafte Begleitung auf die Straße zu lassen oder auf den Schulweg zu schicken. Eines Tages wird unserer Frauen und Mädchen trotz aller Emanzipation wohl nichts weiter übrig bleiben, als nur noch mit Kopftuch und züchtig bekleidet außer Haus zu gehen - wie es in islamischen Ländern von altersher Tradition ist. Sie könnten sonst bei so manchem triebgeilem Bock begehrlische Sexphantasien auslösen.

Vor Sextätern innerhalb der eigenen Familie, Verwandtschaft oder Bekanntschaft schützt aber auch solche Vorsicht nicht.

Spektakuläre Fälle

Eine ganze Reihe von Fällen, in denen Sextäter über Kinder herfielen, teils noch im Vorschulalter und ohne Unterschied, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts waren, erschütterten in den vergangenen Jahren die Öffentlichkeit.

Statistische Erkenntnisse

Mehr und mehr Kinder fielen in den letzten Jahren einer Vergewaltigung zum Opfer. Wurden 1990 "lediglich" 120 kindliche Opfer registriert, so stieg deren Zahl inzwischen auf rund 300. Darunter immer wieder auch Kinder unter sechs Jahren. Ebenfalls eine Zunahme ist beim sexuellen Mißbrauch von Kindern festzustellen. Hier wurden 1990 15.936 Opfer registriert, 1997 bereits 21.130. Rund 75 Prozent der Opfer sind dabei jeweils Mädchen.

Beim sexuellen Mißbrauch von Kindern spielt die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung vielfach eine Rolle. In jährlich rund 40 % der Fälle weist die PKS des BKA eine Beziehung der Opfer zu den

Tatverdächtigen auf. *Bekanntschaft* steht dabei mit jeweils 20 bis rund 23 % im Vordergrund, gefolgt von *Verwandschaft* mit jeweils um die 10 % (wobei wohl Väter die Hauptrolle spielen und eine hohe Dunkelziffer zu vermuten ist). Mit rund 7 % folgt das Merkmal *flüchtige Vorbeziehung*.

Täterprofile

Die Täter kommen aus allen sozialen Schichten - wie auch ihre Opfer - und allen Altersgruppen. Vor allem Täter aus dem sozialen Nahfeld ihres Opfers wiederholen den Mißbrauch über einen längeren Zeitraum und beeinträchtigen dadurch das Kind in seiner Entwicklung nachhaltig oder fügen ihm seelische Verletzungen zu. Sie nützen die Hilfsbereitschaft oder ein Vertrauensverhältnis zu ihrem Opfer aus, erschleichen sich dessen Vertrauen durch Geschenke, Aufmerksamkeiten oder Zuneigung und verlangen in aller Regel Stillschweigen.

Und wieder und wieder erweist es sich: Triebtäter gehen rigoros vor. Sie zerren ihre Opfer von der Straße weg, selbst noch vor der Tür des Elternhauses, auf dem Schulweg vor allem, fragen sie nach dem Weg und stoßen sie in ihr Auto oder in den Kofferraum.

Die Gefährlichkeit der hier in Frage stehenden Triebtäter bedarf wohl keiner Diskussion. Und das Heer derjenigen, die vor allem auf Sex mit Kindern gieren, ist offenbar unübersehbar. Dies zeigt allein das florierende Geschäft mit der Kinderpornographie, dem Handel mit einschlägigen Adressen, den Versandringen mit Videos und den E-Mails im Internet.

Immer wieder erweist es sich auch, dass die Täter schon mit Sexualstraftaten aufgefallen sind, aber immer wieder nach Haftstrafen vorzeitig entlassen wurden. Therapien wurden entweder nicht oder nur unvollständig durchgeführt oder fruchteten nicht. Sex beginnt bekanntlich im Kopf. Wenn sich dort einmal abartige Sexphantasien eingenistet haben, bedarf es auch nach einer Therapie nur eines entsprechenden Anstoßes, und sie erwachen zu neuem, quälendem Leben. Und psychische gestört sind sie wohl alle, die hier zur Debatte stehen. Von pädophilen Wiederholungstätern, von sadistischen Psychopathen ist meist die Rede, wenn sie vor Gericht stehen. Unauffällige, schüchterne Menschen meist. In der Kindheit aber erhielten sie zuwenig Zuwendung und trugen dadurch Persönlichkeitsstörungen davon - wenn auch nicht so schwerwiegend, dass sie für ihre Taten nicht verantwortlich zu machen wären. Doch immer, wenn sie in Beziehungskrisen oder sonstige Konfliktsituationen geraten, werden sie von Gewaltphantasien heimgesucht, die sie dann an hilflosen Frauen und Kindern abreagieren.

DNA-Analyse-Datei

Seit dem bisher umfangreichsten (und teuersten) Speicheltest in der Kriminalgeschichte nach dem Mord an der 11jährigen Christina aus Stücklingen in Niedersachsen rissen Meldungen über derlei spektakuläre Fälle zunächst ab. Es schien sich zu lohnen, Fälle dieser Art zur Aufklärung zu bringen, koste es was es wolle. Prävention durch Repression - für Kriminalisten sowieso keine Frage. Dann aber passierte es doch wieder.

Im Juni 1998 stimmte der Deutsche Bundestag der Errichtung einer "DNA-Analyse-Datei" zu, in der der sogenannte "genetische Fingerabdruck" von Straftätern, die bestimmte Straftaten begangen haben, gespeichert werden soll. Die Datei ist laut Errichtungsanordnung eine Verbunddatei bei Bundeskriminalamt. Zweck der DNA-Analyse-Datei ist die Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung. Verarbeitet werden für die Datei nur DNA-Merkmale, die für die Identifizierung einer Person oder die Zuordnung einer Spur zu einer bestimmten Person erforderlich sind (DNA-Identifizierungsmuster). Erfasst werden nur personenbezogene Daten von Beschuldigten oder unbekanntem Spurenlegern, gegen die wegen Verdachts einer Straftat mit erheblicher Bedeutung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird.

Erste Erfahrungen mit diesem neuen und effektiven Instrument der Verbrechensbekämpfung sind indes eher ernüchternd. Es befindet sich ein halbes Jahr nach deren Errichtung noch immer erst im Aufbau, und von einem feinmaschigen Netz zur Identifizierung einschlägiger Täter kann (zumindest vorerst) nicht die Rede sein.

Präventionsansätze

Es gibt keine einfachen Wege, um dem komplexen Problem des sexuellen Mißbrauchs durch Gewalttäter zum einen, durch "gute Onkels" und die eigenen Väter zum anderen wirkungsvoll zu begegnen. Vorbeugen durch richtige Erziehung, empfiehlt denn auch Aymna, eine Münchner Projektgruppe zur Prävention von sexuellem Mißbrauch. In ihrer Ausgabe vom 03.12.1998 zitiert die Münchner Abendzeitung sieben Grundsätze, die der Verein aufgestellt hat, um sexuellem Mißbrauch vorzubeugen:

1. Mein Körper gehört mir. Kinder haben ein Recht auf Selbstbestimmung. Ihr Körper, einschließlich der Geschlechtsorgane, gehört ihnen ganz allein.
2. Was ich mag und nicht mag. Kinder je nach Alter über sexuellen Mißbrauch aufklären, dem Kind klarmachen, dass es selbst darüber entscheidet, wer es berührt und wie.
3. Vertraue deinem Gefühl. Gefühle seiner Kinder respektieren, sie dazu ermutigen, diese zu äußern.
4. Nein sagen ist erlaubt. Das Kind spüren lassen, dass es auch Widerstand leisten darf, es in seinem Wollen oder Nicht-Wollen ernst nehmen.
5. Gute Geheimnisse und keine Geheimnisse. Sex-Täter fordern häufig Geheimhaltung. Geheimnisse, die belasten, dürfen weiter erzählt werden.
6. Hilfe holen. Sich als Ansprechpartner anbieten, wenn Kinder etwas bedrückt, Handlungsmöglichkeiten aber überlegen.
7. Typisch Mädchen, typisch Junge. Mädchen darin unterstützen, frech zu sein, Grenzen zu ziehen. Jungen Gefühle zeigen lassen und ihnen aufzeigen, dass sie Rücksicht nehmen können. Beide brauchen männliche und weibliche Vorbilder.

Prävention von sexuellem Mißbrauch hat sich in der Bundesrepublik zu einem sehr komplexen Feld entwickelt, so Adelheid Unterstaller von Aymna. Prävention muß auf vielen unterschiedlichen Ebenen ansetzen, um wirklich sinnvoll und wirksam zu sein:

- Einmal auf der strukturellen Ebene. Gemein sind damit z.B. gesetzliche Regelungen, Einflußnahme auf Medien, Auseinandersetzung mit Machtstrukturen und Machtmißbrauch, ein Hinterfragen traditioneller Geschlechterrollen usw.
- Sodann auf der Ebene der Täterprävention, womit sowohl die Rückfallprävention als auch die Arbeit mit potentiellen Tätern und Täterinnen, also allen Jungen und Mädchen, gemeint ist.
- Schließlich auf der Ebene der Stärkung der potentiellen Opfer. Dieser Bereich wird heute im allgemeinen assoziiert, wenn von Prävention die Rede ist. Wir halten diesen Bereich für sehr wichtig, sehen ihn aber nicht als Königsweg der Prävention. Erwachsene müssen aufpassen, vor allem kleine Mädchen und Jungen nicht mit ihrem eigenen Schutz zu überfordern.

Wenn es um den konkreten Schutz von Mädchen und Jungen geht, hält Aymna die Arbeit mit deren Bezugspersonen, also Eltern, Erziehern und Erzieherinnen, Lehrern und Lehrerinnen, für ganz zentral. Diese sind in erster Linie für deren Schutz verantwortlich.

Wirkung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen auf Kinder und Jugendliche - Möglichkeiten des Jugendmedienschutzes



**Von Klaus Sulzbacher, Oberstaatsanwalt, Koblenz
Leiter der Zentralstelle des
Landes Rheinland-Pfalz zur
Bekämpfung jugendgefähr-
dender Medieninhalte**

Gewaltkriminalität nimmt zu in Deutschland. Täter und Opfer werden jünger, Überfälle brutaler.

Von 1984 - 1996 stieg die Zahl jugendlicher Tatverdächtiger in den alten Bundesländern und Groß-Berlin um 70 %. Die Ursachen für diese unheilvolle Entwicklung sind mannigfaltig. Vielleicht haben Eltern, Erzieher und Lehrer versagt. Möglicherweise ist die erhöhte Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen aber auch auf die Zunahme von Gewaltdarstellungen in den Medien zurückzuführen. Jedenfalls sind 3 von 4 Deutschen davon überzeugt, dass die von TV-Sendern aus kühlem Quoten-Kalkül betriebene Debilisierung des Publikums mittels Sex und Crime nachteilige Wirkungen auf Kinder und Jugendliche habe.

In amerikanischen Fernsehprogrammen werden alle 15 Minuten extreme Gewaltakte gezeigt. Zwischen seinem 5. und 15. Lebensjahr sieht ein Kind die Tötung von etwa 14.000 Menschen. In 48 % aller in Deutschland gezeigten Sendungen ist mindestens eine aggressive Szene zu sehen. Die 2.745 Gewaltszenen einer Woche ergeben, zusammengeschnitten, einen 25stündigen Dauer-Gewalt-Clip. Private- und öffentliche-rechtliche Fernsehsender zeigen wöchentlich allein 200 Stunden Krimiprogramm und täglich durchschnittlich 70 Morde. Nach einer Untersuchung der ARD/ZDF-Medien-Kommission verbrachten Kinder in der 80er Jahren täglich 260 Minuten mit Medien aller Art. Die Sehdauer erwachsenen Fernsehzuschauer beträgt z.Zt. über drei Stunden am Tag, die der 3 - 13jährigen 95 Minuten.

Gewalt wird in jeder möglichen Form präsentiert. Thriller, Horror- und Kriegsfilm, Eastern, Western und Actionfilme aller Art flimmern zu allen Tages- und Nachtzeiten über die Mattscheiben. Mord und Totschlag sind regelmäßig handlungsauslösende Ereignisse in Detektiv- und Kriminalfilmen. Obwohl Tötungsdelikte, Körperverletzung, Raub, erpresserischer Menschenraub, Vergewaltigungen und Geiselnahmen nur 2,3 % der - im wahren Leben - begangenen Straftaten ausmachen, liegt der Gewaltanteil der deutschen Fernsehsendungen zwischen 35 und 50 %. Gewalt und Verbrechen kommen mithin im Fernsehen weit häufiger vor als in der Realität. Dies erzeugt insbesondere bei jungen und alten Menschen Verbrechensfurcht.

Gewaltbotschaften gehen indessen nicht allein von Filmen und Fernsehspielen aus. Beiträge von Sportveranstaltungen und Demonstrationen, in denen prügeln Hooligans, randalierende Autonome und militante Rechtsradikale ins Bild gesetzt werden, können ebenso gewaltfördernd und abstumpfend wirken wie die Medienberichterstattung über Katastrophen und Kriege.

Bevor nun erörtert wird, welche Wirkungen von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen können, soll der Gewaltbegriff näher bestimmt werden. Die medienwissenschaftliche Gewaltdefinition, die weitergehend ist als die juristische, lautet:

"Gewalt ist die Anwendung von physischem oder psychischem Zwang durch Personen, Institutionen oder die Natur, die zu einer Schädigung von Personen, Tieren, Pflanzen oder Gegenständen führt".

Die Mehrzahl der etwa 5.000 erschienen Studien zum Thema Mediengewalt geht jedoch davon aus, dass Gewaltdarstellungen negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben können. Im Ergebnis hat sich die Medienwirkungsforschung der ethnologischen Wissenschaft angenähert, die heute übereinstimmend die monokausalen Aggressionstheorien ablehnt und davon ausgeht, dass aggressives Verhalten weitgehend auf Lernprozesse zurückgeht.

Zusammenfassend kann mithin festgehalten werden, dass exzessive Gewaltdarstellungen bei Kindern und Jugendlichen gewaltfördernde Auswirkungen haben können. Sie verändern Werte, Normen und Einstellungen zu Aggression, desensibilisieren gegenüber Gewalt und stärken den Glauben an die Angemessenheit aggressiver Problem- und Konfliktlösungen.

Möglichkeiten des Jugendschutzes

Nach Art. 5 Abs. 1 unseres Grundgesetzes hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Sämtliche im Interesse des Jugendschutzes beabsichtigten Regelungsversuche des Staates tangieren den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Dies erschwert natürlich direkte Einflussnahmen des Staates auf das Fernsehen, obwohl der Schutz der Jugend nach der Wertung des Gesetzgebers ein Ziel von hohem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen ist.

Dem Schutz der Jugend dient auch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS). Durch dieses Gesetz wird die Verbreitung von unsittlichen, verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Hass anreizenden oder Krieg verherrlichenden Inhalten untersagt.

Was bleibt, ist mithin eine mögliche Strafbarkeit von Gewaltdarstellungen im Fernsehen nach § 131 StGB.

Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer Schriften oder ihnen gleichgestellte Fernsehsendungen verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Die vom Gesetzgeber den Fernsehanstalten auferlegte Verpflichtung, Jugendschutzbeauftragte zu bestellen, die Drehbücher, Rohschnitte und Endfassungen vor deren Ausstrahlung auf jugendgefährdende Inhalte überprüfen, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Abschliessend soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Fernsehanstalten selbst bemüht sind, Gewaltdarstellungen einzuschränken. Am 01.11.1997 richteten ARD und ZDF den gewalt- und werbefreien Kinderkanal ein. Für Einkauf und Produktion von Spielfilmen und Serien gilt die Leitlinie, dass Gewalthandlungen in Umfang und Art der Darstellungen inhaltlich und dramaturgisch gerechtfertigt sein müssen und nicht bloß mangelnde Spannung der Handlung ausgleichen dürfen. Die von den privaten Fernsehveranstaltern 1993 mit gleicher Intention gegründete Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen hat bis 1996 bereits 1.234 Programme auf ihre Jugendschutzverträglichkeit überprüft.

Über Gewalttaten berichteten schon Bänkelsänger und Märchenerzähler in der guten alten - fernsehlosen - Zeit. Gewalt ist auch Bestandteil unserer gesellschaftlichen Realität. Gewaltfreies Fernsehen kann es mithin nicht geben. Im Interesse von Kindern und Jugendlichen sollten sich Fernsehmacher und Jugendschützer aber zumindest darauf einigen, dass überflüssige, durch den Handlungsablauf nicht begründete Gewaltszenen aus Fernsehfilmen soweit wie möglich verbannt werden.

Wolf Middendorff

*** 6.Juni 1916 + 29. Juli 1999**

Im Alter von 83 Jahren verstarb unser langjähriger Mitarbeiter, Herr Professor Dr. Wolf Middendorff in Freiburg i.Br. Er ist durch viele anregende kriminologische Aufsätze und Buchbesprechungen einer breiten Leserschaft bekanntgeworden. Noch in Heft 2/1999 unserer Vierteljahresschrift konnten wir aus seiner Feder eine kriminalhistorische Abhandlung zur Betrugskriminalität veröffentlichen, die erkennbar auf große Aufmerksamkeit nicht nur bei den Fachleuten stieß. Mit dieser Darstellung zeigte der Verfasser einmal mehr, dass er seiner traditionellen Sache treu blieb. Sein ganzes Erkenntnisinteresse war stets auf den Täter und dessen Sozialbereich gerichtet und nicht (bloß) auf Gesetzgebung und Organe der Strafverfolgung, denen die linke Kriminologie Stigmatisierung und Selektion unterstellt, die maßgeblich zur ungleichen Verteilung der Delinquenzbelastung innerhalb der Gesellschaft führe.

Schon seine 1959 bei Diederichs erschienene zeitüberlegene "Soziologie des Verbrechens" galt z.B. bei der Landes-Polizeischule Baden-Württemberg, wo der Verstorbene lange Jahre Kriminalkommissaranwärter erfolgreich geistig fundamental unterrichtete, als das Standardwerk, welches angewandte Kriminologie leitenden und sachbearbeitenden Kriminalisten praxisnah und impulsgebend vermittelte. Seine weiteren unzähligen Fachbeiträge in verschiedenen Polizeizeitschriften, die oft seine Vorträge bei den BKA-Arbeitstagen und auch seine wissenschaftlichen Ergebnisse als amerikanischer Gastprofessor und Generalberichterstatter der Vereinten Nationen usw. wiedergaben, trugen zur positiven polizeilichen Weiterbildung bei. Dabei ist besonders auch an die wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Gebiet der Verkehrskriminologie am Freiburger MPI zu denken.

Über 25 Jahre lang war Middendorff am Amtsgericht Freiburg als Verkehrsrichter tätig und bewies mutig in dieser hauptamtlichen Tätigkeit, dass im Zentrum seiner richterlichen Funktion immer der Mensch stand.

Der Verstorbene gehörte zweifelsohne zu den wirkungsträchtigsten deutschen Kriminologen. Seine schöpferische Kraft gepaart mit Gedankenreichtum und außergewöhnlichem schriftstellerischen Talent haben auch zu einem guten Ruf unseres Fachblattes beigetragen.

Wolf Middendorff - eine menschliche und fachliche Autorität - wird uns unvergessen bleiben!

- Manfred Teufel -

Opferschutz und Kriminalpolitik

**Neue gesetzliche Bestimmungen zur Verbesserung des Opferschutzes im
Strafverfahren**



Von Gosbert Müller, Landeskriminaldirektor a.D., Stuttgart

1. Motto

Die neuen gesetzlichen Regelungen haben nicht die Schmälerung der Rechte der Beschuldigten zum Ziel, sondern die Stärkung der Rechte der Opfer.

Und dies nicht nur im Interesse der Opfer, sondern auch mit Blick auf mehr Rechtssicherheit schlechthin. Der Schutz von Opfer und Zeugen im Strafverfahren, der lange Zeit ein stiefmütterlich behandeltes Feld der rechts- und Kriminalpolitik war, ist von großer sicherheitspolitischer und kriminalistischer Bedeutung, denn das Vertrauen von Kriminalitätsopfern und Zeugen gegenüber Polizei und Justiz, in ein faires Ermittlungs- und Strafverfahren, ist eine der wichtigsten Grundlagen effektiver Verbrechensbekämpfung.

2. Bisherige Forderungen und erfolgte Gesetzesänderungen

Zu den wesentlichen Forderungen zur Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren gehörten in der Vergangenheit u.a.

- die Einführung des Opferanwaltes,
- der Einsatz der Videotechnik zur schonenden Vernehmung von Zeugen bzw. zur Vermeidung unnötiger Mehrfachvernehmungen
- Gesetzesänderungen zum Schutz vor gefährlichen Tätern, insbesondere vor Sexualstraftätern sowie
- Verbesserung der staatlichen Opferentschädigung.

Einem Teil dieser Forderungen hat der Gesetzgeber inzwischen Rechnung getragen durch das

- Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderer gefährlicher Straftaten (enthält insbesondere Vorschriften, die die Möglichkeit der Sicherheitsverwahrung erweitern sowie strengere Voraussetzungen für Entlassungen).
- 6. Strafrechtänderungsgesetz (die durchgängig erhöhten Strafandrohungen bei Körperverletzungsdelikten und Sexualstraftaten sind ein klares, wenn auch überfälliges Signal gegen Gewalt und Gewalttäter, der Strafrahmen beim Einbruchdiebstahl und schweren Raub bleibt gleich und wird beim Wohnungseinbruch, wo auch die Intimsphäre des Opfers beeinträchtigt wird, sogar noch erhöht).
- sowie durch die Novellierungen des Opferentschädigungsgesetzes.

3. Aktuelle gesetzliche Regelungen

Am 01.12.1998 trat das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz/ZSchG) in Kraft. Das Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG) ist bereits am 20.07.1998 in Kraft getreten.

4. Zeugenschutzgesetz

4.1 Einführung des Opferanwaltes auf Staatskosten

Beim Vorliegen eines schweren Sexualdelikts (=Verbrechen) oder eines versuchten Tötungsdeliktes **muß** schwer betroffenen erwachsenen Opfern unabhängig vom Einkommen und ohne Prüfung sonstiger Voraussetzungen auf Antrag während des gesamten Verfahrens ein die Anwalt für die Nebenklage beigeordnet werden.

4.2 Anwaltschaftlicher Zeugenbeistand auf Staatskosten

Der neu eingeführte § 68b StPO ermöglicht für alle Zeugen, also auch für solche, die nicht selbst Opfer sind, die Beordnung eines Anwaltes als Beistand; dies gilt allerdings nur während der Vernehmung.

5. Einsatz der Videotechnik im Strafverfahren

U. a. regelt der neu eingeführte § 58a StPO zunächst die grundsätzliche Möglichkeit der Videoaufnahme einer polizeilichen, staatanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung (=Kannvorschrift). Sie wird zum Regelfall (=Sollvorschrift) für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann.

Korrespondierend dazu wird im neuen § 255a StPO die Zulässigkeit der Verwertung einer solchen Aufzeichnung in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Zeugenvernehmung klargestellt.

6. Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG)

Damit werden zivilrechtliche Ansprüche (Schadensersatz- und Schmerzensgeld) von Opfern gesetzlich abgesichert, wenn Täter ihre Straftat gewinnbringend vermarkten.

Das neue Gesetz hat ein Forderungspfandrecht geschaffen, mit dem das Opfer seine Ansprüche realisieren kann.

7. Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer für Gewalttaten steht Gewaltopfern für bleibende gesundheitliche Schäden wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen ein finanzieller Ausgleich (nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes) zu, sofern

- die Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff verursacht wurde,
- die Tat im Geltungsbereiches des Gesetzes (also im Bundesgebiet) begangen wurde,
- der Geschädigte dies nachweisen kann sowie alles ihm Mögliche zur Verhinderung bzw. Aufklärung der Tat (z.B. unverzügliche Strafanzeige) getan hat,
- und einen fristgerechten Antrag (beim Versorgungsamt) auf Entschädigung stellt.

Die Leistungen nach dem OEG umfassen z.B. Heilbehandlungen, Maßnahmen zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation und Rentenzahlungen.

8. Offene Forderungen

Es bleiben noch Wünsche offen

8.1 Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren

Noch immer ist die Nebenklage im Jugendgerichtsverfahren gem. § 80 JGG unzulässig. Die dafür geltend gemachten erzieherischen Gründe sind nicht mehr zeitgemäß; schon gar nicht, wenn man berücksichtigt, dass die meisten jungen Täter zwischen 18 und 20 als Jugendliche behandelt werden. Es ist überfällig, im Verfahren gegen Jugendliche das Verbot der Nebenklage aufzuheben, damit auch in diesen Fällen der Opferanwalt möglich wird.

8.2 Mehr Persönlichkeitsschutz für Opfer/Schutz von Opferdaten

Eine weitere Notwendigkeit ist der Schutz persönlicher Daten gefährdeter Opferzeugen, besonders im Bereich der organisierten Kriminalität.

8.3 Wiedergutmachung im Strafverfahren

Ziel dieser Forderung ist es, den Opfern die Belastung verschiedener Prozesse zu ersparen und deshalb die Möglichkeiten der Wiedergutmachung innerhalb des Strafverfahrens zu stärken oder zumindest mehr als bisher zu nutzen.

Z.B. sollte auch erneut darüber nachgedacht werden, den Vorrang der Schadenswiedergutmachung vor anderen Auflagen wie auch vor der Vollstreckung der Geldstrafe deutlicher und ggf. auch zwingend auszugestalten.

8.4 Opferschutz im Sicherungsverfahren

Auch im Sicherungsverfahren nehmen in der Regel schutzbedürftige Opfer teil, so dass die Vorschriften über die Nebenklage zumindest sinngemäß auch für das Sicherungsverfahren anwendbar sein müssen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung ist erforderlich.

8.5 Staatshaftung bei Straftaten, die durch Freigänger oder Hafturlauber begangen wurden

Zweifellos eine problematische Forderung. Aber Freigänger oder Hafturlauber sind nach wie vor Gefangene und befinden sich in der Obhut des Staates. Wenn der Staat diese Obhut lockert, muss er auch das Risiko übernehmen. Der Staat handelt zwar nicht unerlaubt, aber immerhin gefahrenträchtig und muss deshalb - wie jeder seiner Bürger auch (BGB) - für sein Handeln einstehen.

8.6 Information des Opfers bei gewahrsamsaufhebenden Vollzugslockerungen und vorzeitiger Entlassung des Täters,

um so dem Sicherheitsbedürfnis des Opfers einer schweren Gewalttat Rechnung zu tragen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass

8.7 eine im Grundsatz zu begrüßende Entlastung der Justiz nicht zur Belastung der Opfer führen darf

Die ohnehin schon großzügig gehandhabten Einstellungsmöglichkeiten nach der StPO sind durch das "Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege" vom 11.01.1993 noch ausgedehnt worden. Die Interessen der Geschädigten werden dabei nicht berücksichtigt und zunehmend beeinträchtigt.

Schlußbemerkung

Die Neuregelungen des Zeugenschutzgesetzes und des Opferanspruchssicherungsgesetzes sind ein großer Fortschritt auf dem Weg zu mehr Schutz und mehr Gerechtigkeit für die Opfer von Kriminalität. Hervorzuheben ist, dass eine von der Landesregierung Baden-Württemberg eingesetzte Kommission erst kürzlich (Oktober 1999) ihr Arbeitsergebnis vorgelegt und dabei eine Reihe beachtenswerter

Vorschläge zur Verbesserung des Opfer- und Zeugenschutzes gemacht hat. Es war auch höchste Zeit! Jahrzehntelange Überzeugungsarbeit auf der politischen und juristischen Ebene war erforderlich, um dem Opfer- und Zeugenschutz gegen die Interessen der Mehrheit der Strafverteidiger Geltung zu verschaffen und um diese Verbesserungen der rechtlichen und sozialen Situation von Opfern zu erreichen. Auf dem Erreichten darf man sich aber nun nicht ausruhen, denn noch sind - wie dargelegt - eine Reihe von Forderungen unerfüllt. Es bleibt dabei: **Die Neuregelungen richten sich nicht gegen die Täter und schmälern nicht deren Rechte. Aber Verbrechensoffer sind keine Bittsteller und der Staat, der das Monopol für die Verbrechensbekämpfung hat, ist auch für die Opfer verantwortlich!**

Neue Bücher

Manfred Baldus:
Polizeirecht des Bundes

Mit europäischen und internationalen Vereinbarungen.

Mit Stichwortverzeichnis und alphabetischem Schnellregister.

DM 34,80

ISBN 3-8114-6798-0

C.F.Müller Verlag, Hüthig GmbH, Heidelberg

Anliegen der Textsammlung ist es, einen erleichterten Zugang zu den wichtigsten bundespolizeilichen Regelungen sowie internationalen Vereinbarungen zu ermöglichen. Das Buch wendet sich an die Polizeipraxis, aber auch an die Studierenden an den Polizeifachhochschulen usw.

- M. T. -

Susanne Dietrich/Julia Schulze Wessel:
Zwischen Selbstorganisation und Stigmatisierung

Die Lebenswirklichkeit jüdischer Displaced-Persons und die neue Gestalt des Antisemitismus in der deutschen Nachkriegsgesellschaft

Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart. Band 75

DM 38,00

ISBN 3-608-91931-7

Kommissionsverlag: J.G.

Cotta'sche Buchhandlung Nachf. GmbH Stuttgart

In der neuen Veröffentlichung bieten zwei nahezu gleichzeitig abgeschlossene Arbeiten über die jüdischen DPs die Möglichkeit, diesem wichtigen Thema Raum zu geben. In der ersten Arbeit wird die Lebenssituation und -wirklichkeit in den beiden Stuttgarter Lagern für jüdische DPs in den Reinsburgstraße und in Degerloch rekonstruiert und analysiert. Wichtige Einzelheiten zu den polizeilichen und juristischen Ordnungsinstanzen sind auf jeden Fall für den Polizeihistoriker von großer Bedeutung. Im zweiten Teil der Veröffentlichung werden von der Verfasserin am Beispiel Stuttgarts und Frankfurts zwei Ziele verfolgt: die Hinterfragung antisemitischer Äußerungen und deren

Funktion im Kontext der sog. Vergangenheitsbewältigung und - was uns insbesondere interessiert - die Wechselwirkung von Wiederaufbau der deutschen Polizei und Umgang mit den DP's. Solche Ausführungen müssen unbedingt und vollumfänglich Eingang in eine noch zu verfassende Nachkriegsgeschichte der deutschen Polizei finden.

- M. Teufel -

Maria Hoffmann-Eberle, Jacques Moreau und Stephanie Schäfer:

Bonjour, colleque

Französischunterricht bei der Polizei

DM 39,80

ISBN 3-8011-0392-7

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, Forststr. 3a, 40721 Hilden

Dieses Lehrbuch bereitet Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf die sprachlichen Anforderungen der europäischen Integration vor. Unerläßliche Voraussetzung hierfür ist u.a. die Beherrschung der französischen Sprache. Der Band findet seinen Einsatz im Französischunterricht der Polizei und bietet dem Lernenden vielfältige Möglichkeiten, polizeitypische Kommunikationssituationen zu meistern. Die Inhalte sind praxisorientiert und zielen vorrangig auf die Beherrschung von berufsbezogenen Situationen ab. Französischkenntnisse in einem Umfang von ca. 3 Jahren Schulfranzösisch werden vorausgesetzt. Ein umfangreiches Wörterverzeichnis rundet das umfassende Angebot dieses Lehrwerkes ab.

Dieses Werk wird für alle Polizeibeamtinnen und -beamte empfohlen, die sich einem Französischunterricht innerhalb der Polizei unterziehen und sich in der französischen Sprache fortbilden wollen.

- EPHK Raimund Klaiber -

Bernhard Prestel und Thomas Feltes:

Die Reform der ungarischen Polizei

Bd.1

Vorgehen, Methoden, Resultate. Lernunternehmen Polizei - Beiträge und Materialien zur Polizeireform in Europa

ISBN 3-927983-51-9

Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, 83607 Holzkirchen, Obb.

Reformen der Sicherheitsbehörden in Europa spielen zunehmend eine Rolle in der politischen, behördeninternen und auch wissenschaftlichen Diskussion. Immer mehr Polizeien in Europa suchen bei diesen Reformen die Unterstützung von kompetenten und erfahrenen Beratungsunternehmen. Dabei spielen Problemanalyse und Methodenentwicklung, vor allem aber die Umsetzung der gemeinsam zwischen politischer Führung, Polizeiführung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und externen Beratern entwickelten Lösungen eine wichtige Rolle.

Der Wissens- und Erfahrungstransfer, der auf diese Weise zwischen privaten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen stattfindet, ist zu einem wichtigen Element in der Modernisierung von Polizeibehörden geworden.

Parallel dazu erkennen die Sicherheitsbehörden zunehmend, dass die strukturellen wie inhaltlichen Probleme, mit denen die Polizei zu Beginn des zweiten Jahrtausends konfrontiert wird, in vielen Ländern ähnlich und damit vergleichbar sind. Internationaler Austausch und internationale Kommunikation sind daher nicht nur im Bereich der Verbrechensbekämpfung, sondern auch bei den (be)ständig stattfindenden Reformen der Polizei notwendig und sinnvoll.

Die Reihe "Lernunternehmen Polizei" will Modelle von oder Ansätze zu Polizeireformen präsentieren, um so die internationale wie polizeiinterne Diskussion zu fördern. Die Reihe versteht sich auch als Forum für den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Beratern und Beratenden. Dieses Buch wird deswegen allen einschlägig interessierten Polizeibeamten empfohlen.

- EPHK Raimund Klaiber -

Bernd Volckart:
Praxis der Kriminalprognose
Methodologie und Rechtsanwendung

DM 58,00

ISBN 3-406-42857-X

C.H. Beck-Verlag, München

Die Grundlage der Monographie ist eine Auseinandersetzung des Denkvorgangs der Kriminalprognose, die der Auslegung der verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Prognosevorschriften dient. Dabei zeigt sich, dass das fachübergreifende Denken in zwei wissenschaftstheoretisch ganz verschiedene Systemen, dem rechtsdogmatischen und dem erfahrungswissenschaftlichen, nicht dem Belieben anheimgegeben sondern rechtlich geboten ist.

Die Neuerscheinung wendet sich an Strafrechtswissenschaftler, Rechtsanwälte, Richter und Kriminologen.

- M. Teufel -

Polizei-Fach-Handbuch auf CD-ROM

Grundwerk DM 95,00 (nur in Verbindung mit einem Abonnement)

Updates DM 35,00 (ca. 3x/Jahr). Lieferung nur an Polizeibeschäftigte mit Nachweis der Zugehörigkeit. Bezieher beider Medien (Print + CD) erhalten Preisnachlässe.

Vertrieb ausschließlich über:

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH - Buchvertrieb -

Forststr. 3a, 40721 Hilden

Die seit über 45 Jahren in Polizeiausbildung und -praxis bewährte Loseblattsammlung "Polizei-Fach-Handbuch" ist jetzt auch als CD-ROM lieferbar. Mit der CD-Version des im Polizeibereich am weitesten verbreiteten Loseblattwerks gibt es damit eine Alternative für jene Anwender, die lieber mit einem elektronischen Medium arbeiten.

Neue Medien können allerdings nur dann Akzeptanz beim Anwender finden, wenn sie zusätzliche Vorteile zu dem bisher verwendeten Medium bieten. So ist für die Polizei ein wesentliches Kriterium das schnelle und problemlose Auffinden von Vorschriften. Obwohl das komplette Landesrecht aller 16 Bundesländer (einschl. BGS) auf der CD enthalten ist (rund 58.000 Einzeldokumente!), wird die Arbeit

mit der CD wesentlich dadurch erleichtert, dass jeweils die vom Anwender benötigte, eigene Ausgabe (bestehend aus Bundes- und Landesrecht, beim BGS nur Bundesrecht) installiert wird und für die Arbeit zur Verfügung steht. Bei Bedarf kann der Wechsel in das Recht eines anderen Landes mit wenigen Handgriffen erfolgen.

Auch bei sehr umfangreichen Rechtsvorschriften erreicht der Anwender über eine klare und logische Gliederungsstruktur mit wenigen Mausklicks ohne Umwege den gewünschten Paragraphen. Ebenfalls angenehm fällt auf, dass bei der nun vorliegenden CD-ROM-Version der gleiche inhaltliche Aufbau wie beim Loseblattwerk gewählt wurde; dieser Umstand ist vor allen Dingen dann besonders praktisch, wenn innerhalb einer Dienststelle beide Medien parallel genutzt werden.

Eine Vielzahl nützlicher Funktionen unterstützt die Arbeit des Anwenders. Sehr komfortabel ist ein integriertes und updatefestes Anmerkungs Werkzeug, welches die unterschiedlichsten Markierungen wie z.B. Kreise, Pfeile sowie Kurztexte im angezeigten Dokument an jeder beliebigen Stelle und zusätzlich die Erstellung eigener, auch umfangreicherer Texte in zusätzlichen Anmerkungsfernstern möglich macht. Das jeweils angezeigte Dokument kann beliebig oft ausgedruckt oder in andere Windows-Anwendungen übernommen werden. Paralleles Lesen in mehreren, gleichzeitig geöffneten Fenstern ist ebenfalls möglich.

Die automatisch ablaufende Installation des Polizei-Fach-Handbuches ist unter den drei Betriebssystemen der Microsoft-Windows-Schiene möglich (Win3.1x, Windows 95/98 und Windows NT).

Fazit: Die vorliegende Windows-basierte Anwendung läuft auch auf "bescheiden" dimensionierten 486er-Rechnern (mind. 8 MB RAM/mind. 8 MB freier Festplatte), wie sie ja heute auf Polizeidienststellen immer noch im Einsatz sind, angenehm schnell, und das gerade auch bei komplexen Volltext-Recherchen. Schnelle Datenzugriffe, ein für den Benutzer nachvollziehbarer Anwendungsaufbau sowie eine klare Dokumenten-Struktur ermöglichen effizientes und frustfreies Arbeiten mit der Option, jederzeit auch das Recht der anderen Bundesländer zur Verfügung zu haben. Dies ist besonders wichtig in den oft stressigen, dienstlichen Situationen, wenn unter großem Zeitdruck qualifizierte Arbeit geleistet werden muß. - Für die inhaltliche Qualität bürgt der seit vielen Jahren im Polizeibereich renommierte VDP-Verlag. Beschaffung der PolFHa-CD kann somit uneingeschränkt empfohlen werden.

- EPHK Raimund Klaiber -

